

Kanzleizeitschrift  
Ausgabe **OKTOBER 2021**

**SCHMALE  
RAABE**

# News

---

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft

TOPTHEMA

**Hochwasserkatastrophe:  
Steuererleichterungen für  
Flutopfer**

MEHR AUF SEITE 3

# SCHMALE RAABE

## EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,  
liebe Mandanten,

Progressionsvorbehalt hier, Verpflegungsmehraufwand da- selbst dem Duden verschlägt es beim Steuerrecht die Sprache. Und als wäre das nicht schon genug, entwickelt es sich durch Gerichtsurteile und politische Entscheidungen auch noch stetig weiter. Wie um alles in der Welt soll man da noch den Überblick behalten!??? Wir wüssten da was. Es ist an der Zeit-*(Schrift)*, mehr Transparenz in den Dschungel aus Gesetzen, Paragrafen und Normen zu bringen. Oder anders ausgedrückt: Endlich redet mal einer Taxeles! Gesagt, getan: In unserer Oktober-Ausgabe werfen wir unser geschultes Dipl. Steuerberater-Auge auf eine kleine Auswahl interessanter Steuerthemen. Betrachten wir die den An- und Verkauf von Grundstücken und wie der Staat unseren Flutopfern unter die Arme greifen möchte. Lassen sie sich von den kurzen kompakten Inhalten ermuntern, den Taxperten ihres Vertrauens zu kontaktieren.

Lesen, Verzeihung, legen wir los – viel Spaß!



**Mirco Schmale**

Steuerberater

T 02353 9096-34

mirco.schmale@schmale-raabe.de

### S03 TOPTHEMA

Hochwasserkatastrophe: Steuererleichterungen für Flutopfer

### S04 FÜR UNTERNEHMER

Buchführungspflicht: Berechnung der Umsatzgrenze angepasst

### S04 FÜR UNTERNEHMER

Bemessungsgrundlage: Unentgeltliche Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk

### S04 FÜR HAUSBESITZER

Privates Veräußerungsgeschäft: Welche Zeitpunkte zur Bestimmung der Zehnjahresfrist maßgeblich sind

### S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

### S06 FÜR HAUSBESITZER

Bebaute Grundstücke: BMF veröffentlicht neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

### S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

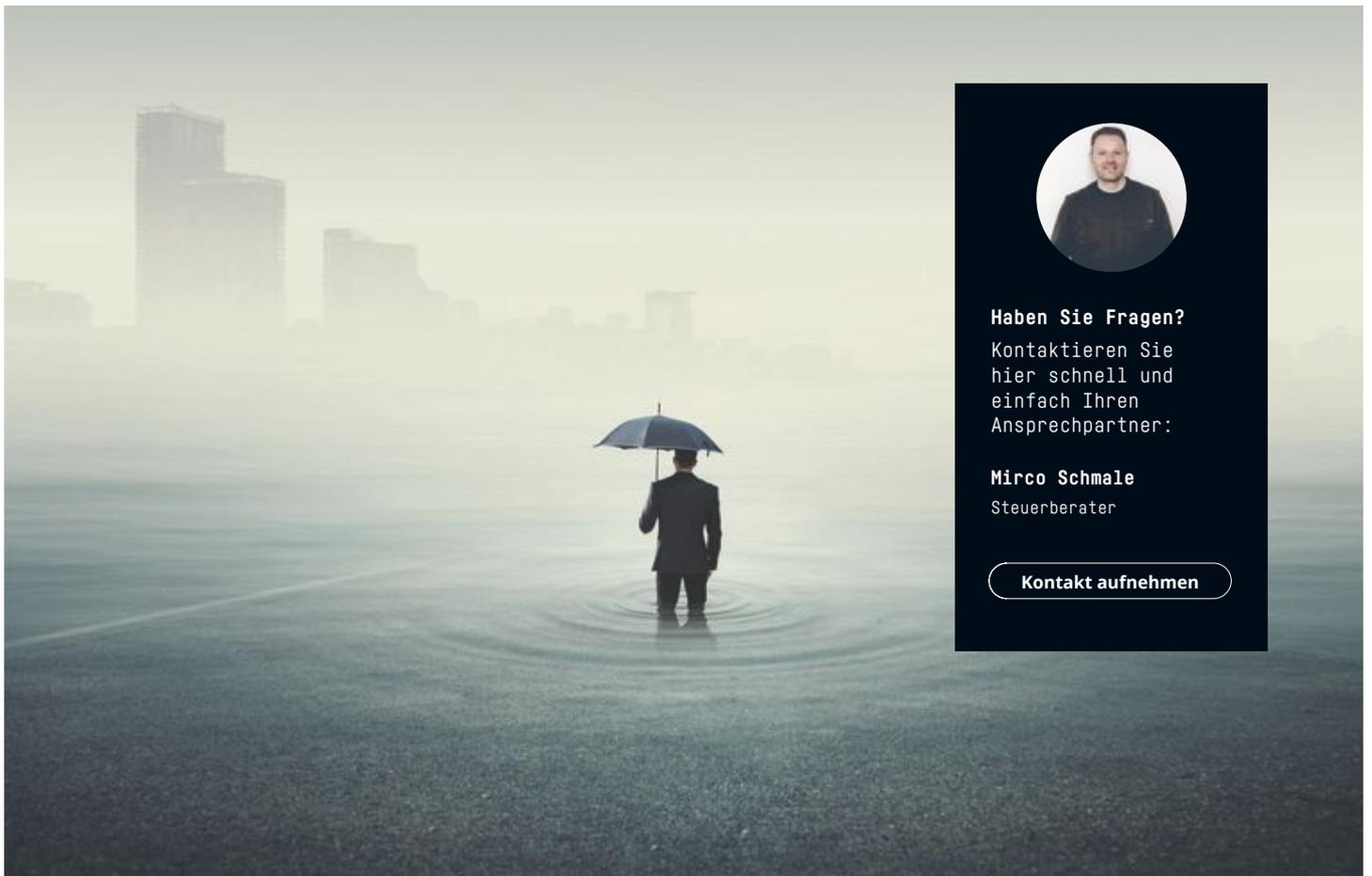
Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

### S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind

Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren](#)



#### Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

**Mirco Schmale**  
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

## TOPTHEMA

### HOCHWASSERKATASTROPHE: STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR FLUTOPFER

Aufgrund der jüngsten Unwetterereignisse sind in mehreren Bundesländern beträchtliche Schäden entstanden. Mit Zustimmung des Bundesfinanzministeriums haben die obersten Finanzbehörden mehrerer Bundesländer sogenannte Katastrophenerlasse herausgegeben. Darin sind verschiedene steuerliche Erleichterungen für die Flutopfer enthalten, um die finanziellen Belastungen für die Betroffenen tragbar zu machen. In Sondersitzungen haben sich Bund und Länder auf zahlreiche Billigkeitsmaßnahmen verständigt.

Wer unmittelbar von Unwetterschäden betroffen ist, kann eine Stundung für zu zahlende Steuern bis längstens 31.01.2022 erhalten. Es sind keine strengen Anforderungen an die Stundungsanträge zu stellen. Im Regelfall wird auf Stundungszinsen verzichtet. Eine Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer wird gewährt.

Als Nachweis von Spenden, die bis zum 31.10.2021 zur Hilfe in Katastrophengebieten auf ein eingerichtetes Sonderkonto geleistet werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Gemeinnützige Körperschaften dürfen ihre sonstigen nicht zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke benötigten Mittel für die Unterstützung der Flutopfer verwenden.

Der Verlust von Buchführungsunterlagen und sonstigen Aufzeichnungen sollte zeitnah dokumentiert werden, damit er glaubhaft gemacht werden kann. Es sollen daraus keine steuerlich nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Wenn ein Unternehmen seinen Beschäftigten eine Geldleistung als Hilfszahlung zur Unterstützung in der Katastrophe gewährt, ist dies bis zu 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Sofern ein besonderer Notfall vorliegt, gehört auch der 600 € übersteigende Betrag nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Auch die gewährten Sachzuwendungen (unentgeltliche Überlassung eines Pkw oder einer Wohnung durch Unternehmen an Arbeitnehmer) sind steuerfrei.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

## UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren](#)



### FÜR UNTERNEHMER

## BUCHFÜHRUNGSPFLICHT: BERECHNUNG DER UMSATZGRENZE ANGEPASST

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 02.06.2021 wurde die Methode für die Berechnung der Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht an die Berechnungsmethode zur Berechnung der Grenze für die Zulässigkeit der Ist-Besteuerung angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein Schreiben veröffentlicht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

### FÜR UNTERNEHMER

## BEMESSUNGSGRUNDLAGE: UNENTGELTLICHE WÄRMEABGABE AUS EINEM BLOCKHEIZKRAFTWERK

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Abgabe von selbstproduzierter Wärme aus einem Blockheizkraftwerk mit dem Einkaufspreis für die selbstproduzierte Wärme zu ermitteln ist, wenn sich dafür ein Marktpreis aus Wärmelieferungen an Dritte feststellen lässt. Durch den Ansatz des Marktpreises wird der Unternehmer so behandelt, als habe er die Wärme bei sich selbst eingekauft.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

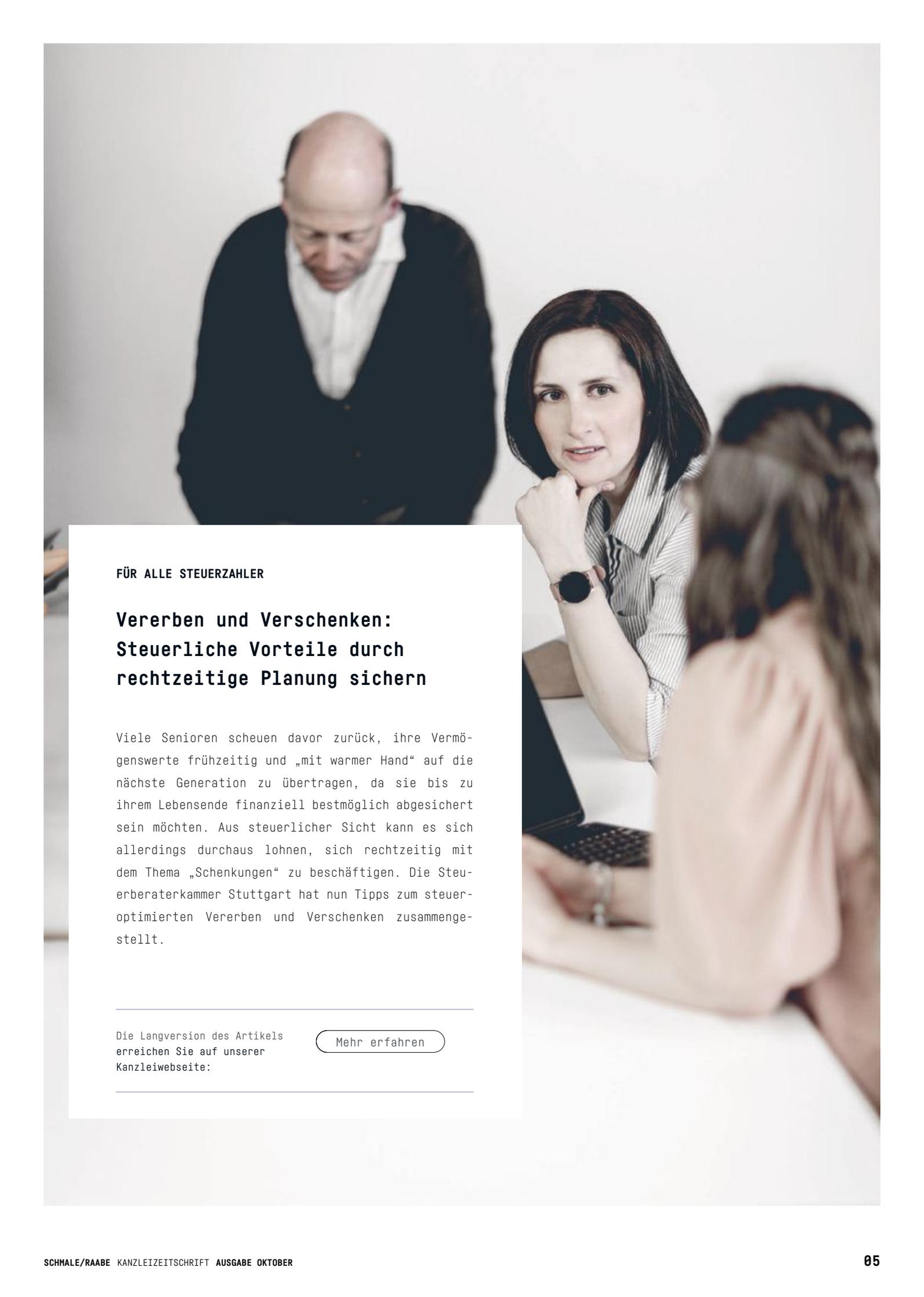
### FÜR HAUSBESITZER

## PRIVATES VERÄUßERUNGSGESCHÄFT: WELCHE ZEITPUNKTE ZUR BESTIMMUNG DER ZEHNJAHRESFRIST MAßGEBLICH SIND

Werden Immobilien des Privatvermögens veräußert, müssen erzielte Wertsteigerungen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Der Bundesfinanzhof ist kürzlich der Frage nachgegangen, welcher konkrete Zeitpunkt - Datum des Kaufvertrages oder Fälligkeit des Kaufpreises - für die Bestimmung dieser Spekulationsfrist maßgebend ist.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

## Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

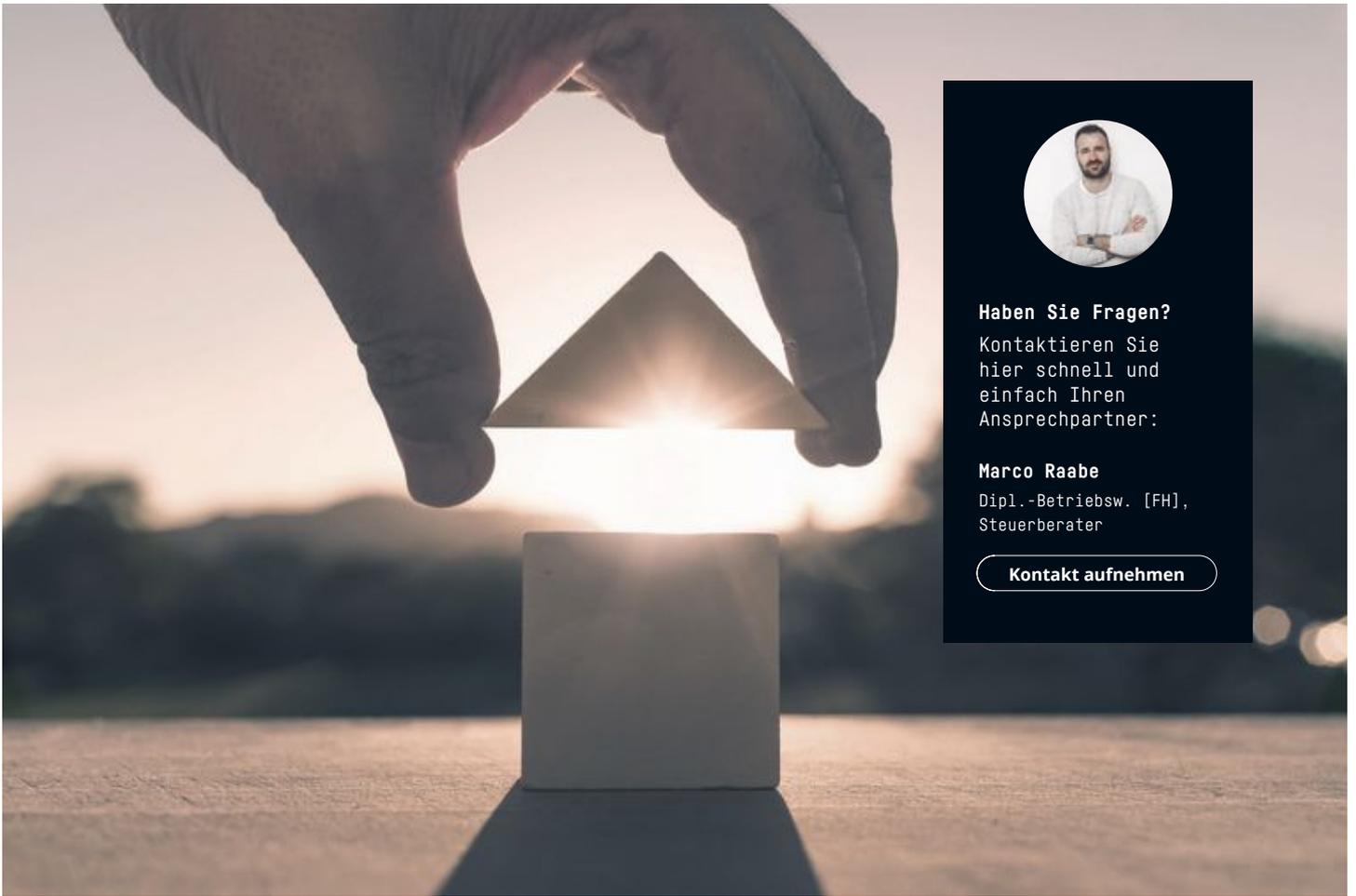
Viele Senioren scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings durchaus lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun Tipps zum steueroptimierten Vererben und Verschenken zusammengestellt.

---

Die Langversion des Artikels  
erreichen Sie auf unserer  
Kanzleiwebseite:

---

[Mehr erfahren](#)



#### Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

#### Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],  
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

## FÜR HAUSBESITZER

### BEBAUTE GRUNDSTÜCKE: BMF VERÖFFENTLICHT NEUE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts in aller Regel daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet, denn nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nichtabnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist demgegenüber nicht abschreibbar - kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium [BMF] hat im Mai 2021 auf seiner Internetseite eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Mit der Überarbeitung reagierte das BMF auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der die bisherige Arbeitshilfe die realen Wertverhältnisse verfehlt und Orts- und Regionalisierungsfaktoren unberücksichtigt lasse.

Durch die neue Kaufpreisaufteilung ergibt sich oftmals ein höherer Gebäudewert. Wurde in der Vergangenheit ein niedrigerer Gebäudewert angesetzt und sind die betreffenden

Veranlagungsjahre bereits bestandskräftig, kann die neue Kaufpreisaufteilung zumindest in offenen Veranlagungsfällen zugrunde gelegt werden. Für künftige Veranlagungen kann dann neues Abschreibungspotential geschaffen werden.

**Hinweis: Immobilienkäufer sollten wissen, dass die Finanzverwaltung eine im Kaufvertrag vorgenommene nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung grundsätzlich anerkennt, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Mit der neuen Arbeitshilfe kann eine solche Scheinvereinbarung oder ein Gestaltungsmissbrauch entkräftet werden. Abrufbar ist das neue Berechnungstool auf der BMF-Website unter der Rubrik „Themen“/„Steuern“/„Steuerarten“/„Einkommensteuer“.**

---

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

## BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: GESAMTKOSTEN MÜSSEN AUF ANZAHL DER TATSÄCHLICHEN TEILNEHMER VERTEILT WERDEN

Arbeitgeberseitige Zuwendungen, die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erhalten, können bis zu 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Dabei sind, so der Bundesfinanzhof, auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung [z.B. Saalmiete] einzubeziehen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

### FÜR ALLE STEUERZAHLER

## BEWIRTUNG AUS GESCHÄFTLICHEM ANLASS: WELCHE NACHWEISE FÜR DEN BETRIEBSAUSGABENABZUG ERFORDERLICH SIND

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden [angemessenen] Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten geäußert, insbesondere zur Bewirtungsrechnung, zur späteren Abrechnung und zu Nachweisen in elektronischer Form.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



### WISSENSWERTES

## WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass Krokodile Steine fressen?

Krokodile haben einen schlechten Ruf: Was ihnen über den Weg läuft, wird gefressen. Das mag zwar wahr sein, aber Steine fressen sie aus einem anderen Grund. Das hängt damit zusammen, wie sie auf ihre Beute warten. Die Krokodile verstecken sich dicht unter der Wasseroberfläche. Nur ihre Augen und Nasenlöcher schauen heraus. In der Lauerstellung können sich die Panzerechsen jedoch nur halten, wenn sie nicht zu leicht sind. Deshalb fressen sie Steine. Das Gewicht zieht die Tiere unter Wasser, ihr Rücken bleibt im Wasser verborgen. Krokodile lauern sogar sehr gerne auf dem Grund eines Gewässers auf Beute, z.B. Fische oder Schildkröten. Ohne Steine würde dies nicht funktionieren. Manche Krokodilarten können so über eine Stunde ohne Luftholen unter Wasser bleiben. Die Magensteine sind aber auch noch anderweitig nützlich. Durch sie wird die Nahrung zermalmt und dem Reptil die Verdauung erleichtert. Der scharfe Magensaft löst die Steine auf, die Überreste werden ausgeschieden. Übrigens fressen nicht nur Krokodile Steine. Gras fressende und Samen pickende Vögel, z.B. Hühner, schlucken manchmal Steine. Diese durchlaufen den Magen und gelangen dann in den Muskelmagen. Dort bleiben sie, zerreiben die Nahrung und werden selbst immer kleiner, bis sie wieder ausgeschieden werden. Erstaunlich: Ein Strauß kann mehr als ein Kilo Steine im Bauch tragen.

# SCHMALE RAABE

## KONTAKT

### Halver

Höveler Weg 2  
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

### Dortmund

Wittbräucker Str. 522  
42267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



## Zahlungstermine

### OKTOBER 2021

Montag, 11.10.2021 [14.10.2021 \*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.10.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

[\*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

#### DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: Kevin - stock.adobe.com, Seite 3: fran\_kie - stock.adobe.com, Seite 6: kieferpix - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de